

Vorblatt

Problem:

Im 21. Ministerrat vom 11. Juli 2007 wurde von der Bundesregierung zum Ökostromgesetz beschlossen, „in einer Evaluierung bis September 2007 ... die entsprechenden Ökostrompotentiale unter Einbeziehung der jeweiligen Kosten und deren Entwicklung, des effizienten Energieeinsatzes, des CO₂-Beitrages zum Klimaschutz, der Rohstoffverfügbarkeiten, von Fragen der technischen Perspektiven und der regionalen Wertschöpfung“ zu erheben.

In der von der Energie-Control GmbH durchgeführten Evaluierungsstudie, die unter der Leitung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit am 26. September 2007 im Rahmen einer Enquête präsentiert und deren redigierter Endbericht am 23. Oktober 2007 veröffentlicht wurde, werden Empfehlungen zur Verbesserung des Ökostromgesetzes gemacht.

Ziel:

Umsetzung der Empfehlungen des Evaluierungsberichts wie folgt:

- Neufestsetzung der Ökostromziele zwecks Ausbaus der Ökostromproduktion nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- Sicherung der für die Erzeugung von Ökoenergie erforderlichen Rohstoffe bereits vor Inangriffnahme der Errichtung einer Ökostromanlage;
- Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas;
- Erhöhung der Investitionssicherheit durch Anpassung der Förderdauer an die Kostenstruktur von Ökostromanlagen;
- verstärkte Anreize zur Durchführung von Effizienzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen;
- Förderung der Stromerzeugung durch Ablageverbrennungsanlagen;
- Beseitigung des Zählpunktpauschale als Finanzierungsinstrument;
- Harmonisierung des Herkunftsnachweissystems für KWK-Anlagen;
- Optimierung der Förderabwicklung;
- technische Anpassungen und Klarstellungen zur Erhöhung der Transparenz und leichteren Administrierbarkeit.

Lösung:

- Neufestsetzung der Ökostromziele zwecks Ausbaus der Ökostromproduktion nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen;
- Erhöhung der Investitionssicherheit durch Anpassung der Förderdauer an die Kostenstruktur von Ökostromanlagen;
- verstärkte Anreize zur Durchführung von Effizienzmaßnahmen bei bestehenden Anlagen;
- Investitionsförderung von Ablageverbrennungsanlagen;
- Harmonisierung des Herkunftsnachweissystems für KWK-Anlagen;
- Festlegung, dass Ökostromanlagen, die auf thermischer Basis betrieben werden, über gesicherte Bezugsquellen für die zur Erzeugung von Ökostrom erforderlichen Rohstoffe sowie einen Brennstoffnutzungsgrad von 60% verfügen;
- Sonderunterstützung von Ökostromanlagen auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas;
- Umstellung der Kleinwasserkraft auf Investitionsförderung;
- Förderung der Erhöhung des Brennstoffnutzungsgrades bei bestehenden Anlagen;
- Einführung einer Kostenbegrenzung für energieintensive Unternehmen;
- Umstellung der Finanzierung von Zählpunktpauschale auf Verrechnungspreis;
- Anpassung und Präzisierung der Anerkennungsvoraussetzungen für Ökostromanlagen.

Alternativen:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Vermeidung von Insolvenzen führt zu einer Erhöhung der Investitions- und Bestandsicherheit von Ökostromanlagen. Damit wird das Ausfallrisiko von insolvenzgefährdeten Anlagen verringert. Es ist davon auszugehen, dass dies zu weitergehenden Investitionen führen wird.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (CELEX: 32001L0077)

Das Gesetz ist vor Anwendung der Europäischen Kommission gemäß Art. 88 Abs. 3 EGV zu notifizieren.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Im Verfassungsrang stehende Kompetenzdeckungsklausel.